

## Parlamentarischer Vorstoss

2026/6109

---

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	<b>Wohnbauförderung für altersgerechtes Wohnen richtig umsetzen</b>
Urheber/in:	Adil Koller
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Abt, Ackermann, Bader Rüedi, Biedert, Boerlin, Bringold, Brodbeck, Bucher, Chrétien, Dätwyler, Erhart, Eugster, Felchlin, Fluri, Frey, Graf, Hafner, Hagmann, Hasanaj, Honegger, Inäbnit, Ineichen, Jansen, Jaun, Jenni, Karrer, Kaufmann, Kirchmayr, Koller, Lerch-Schneider, Lurf, Mall, Meier, Meyer, Oberbeck, Riebli, Rigo, Roth, Ryf, Scherrer, Schinzel, Schneider, Schürch, Spiegel, Spiegel-Roth, Strüby-Schaub, Trüssel, Tschendlik, Weber Killer, Wicker-Hägeli, Zeller
Eingereicht am:	25. Juni 2026
Dringlichkeit:	—

---

Das neue Wohnbauförderungsgesetz (WBFVG) ist seit 1. Januar 2024 in Kraft. Im Bereich des altersgerechten Wohnens ist ein Leistungsauftrag vergeben. Die Rahmenbedingungen sind aber gesetzlich ungünstig. Einerseits muss von den Antragsstellenden jeweils ein «spezifischer Bedarf» nachgewiesen werden, andererseits schränkt die Ausgestaltung der Vermögenslimiten den Kreis der Antragsstellenden massiv ein. Trotz einiger gut besuchter Informationsveranstaltungen konnten 2024 (6 Gesuche) und 2025 (7 Gesuche) nur wenige Gesuche bewilligt werden. Die sehr tiefe Inanspruchnahme der Fördermittel legt nahe, dass neben den gesetzlichen Hürden auch die heutige Zielgruppenansprache und Bekanntmachung des Angebots einer Überprüfung bedürfen. Es zeigt sich, dass die von der Fachstelle beratenen Personen oft nur wenig vor dem durchschnittlichen Eintrittsalter ins Altersheim stehen. Eine solche Umsetzung des eigentlichen Anspruchs des Gesetzes führt nicht dazu, dass die Personen länger im Eigenheim leben können.

Damit die Fördergelder fliessen und das Ziel des Gesetzes erreicht werden kann, sollen u.a. folgende Massnahmen geprüft werden:

- Streichung des «spezifischen Bedarfs» als Voraussetzung für Fördergelder, damit auch vor dem «spezifischen Bedarf» Umbauten zur Vorbereitung getätigt werden können.
- Einkommens- oder Vermögensgrenze: Erhöhung, Erfüllung nicht mehr kumulativ nötig und /oder Berücksichtigung des Vermögens nach Abzug der Hypothekarschulden
- Streichung der Limite von acht Mietwohnungen für Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus
- Zusätzliche Anspruchsberechtigung von Personen, welche mit Wohnrecht/Nutzniessung in einer Liegenschaft wohnen
- Überprüfung der prämierten Fördergegenstände

- Überprüfung der Informations- und Vermarktungsstrategie für Förderbeiträge an altersgerechte Wohnumbauten, um Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer wirksam zu erreichen

**Der Regierungsrat wird beauftragt, die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen zu prüfen und entsprechende Änderungen des WBFG vorzuschlagen resp. eingeladen, die WBFG zu revidieren. Ziel ist, dass mehr Prämien für altersgerechtes Wohnen ausgerichtet werden können. Angesichts der bisher geringen Inanspruchnahme der Fördermittel und des bestehenden Optimierungsbedarfs wird eine verkürzte Behandlungsfrist von sechs Monaten beantragt.**